

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt
Bischofsheim a.d.Rhön
(Kurbeitragssatzung)
i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 15.01.2025**

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

**§ 2
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten. Tagesgäste entrichten den Kurbeitrag in der Kuranstalt.

**§ 4
Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €. Schwerbeschädigte mit mindestens 80 % GdB sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.
- (3) Tagesgäste, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten, sind nicht meldepflichtig.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, die Beitragspflichtigen nach deren Abreise der Stadt bis zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens mit der Meldung an die Stadt abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Kurbeitragspflichtige Personen im Sinne des § 1 Satz 1, die nicht im Kurgelände der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön übernachten (=Tagesgäste) müssen den Kurbeitrag zusammen mit dem Eintritt in der Kuranstalt (z.B. Freibad, Hallenbad) entrichten.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag richtet sich nach der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer aller Zweitwohnungsinhaber im Jahr. Das sind nach Erhebungen

der Stadt 50 Tage. Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 50,00 €. Schwerbeschädigte mit mindestens 80 % GdB sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 2012 außer Kraft.

Bischofsheim a.d.Rhön,
Stadt Bischofsheim a.d.Rhön

Georg Seiffert
Erster Bürgermeister